

Amtsblatt

Nr. 10

07.05.2026

3. Jahrgang

Inhaltsübersicht

	Seite
Haushaltssatzung der Gemeinde Amerang für das Haushaltsjahr 2026	3
Bekanntmachung 14. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans	4
Bekanntmachung 16. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans	6
Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplanes „Nußbaumstraße“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	8

HERAUSGEBER

Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang
Tel. 08075/9197-0, E-Mail info@amerang.de

www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/service/amtsblatt-amerang

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Haushaltssatzung der Gemeinde Amerang Landkreis Rosenheim für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art.63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.344.600 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.047.400 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Amerang
Amerang, 20.04.2026



Konrad Linner
1. Bürgermeister

Vermerk:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Hebesatzsatzung.

07.05.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

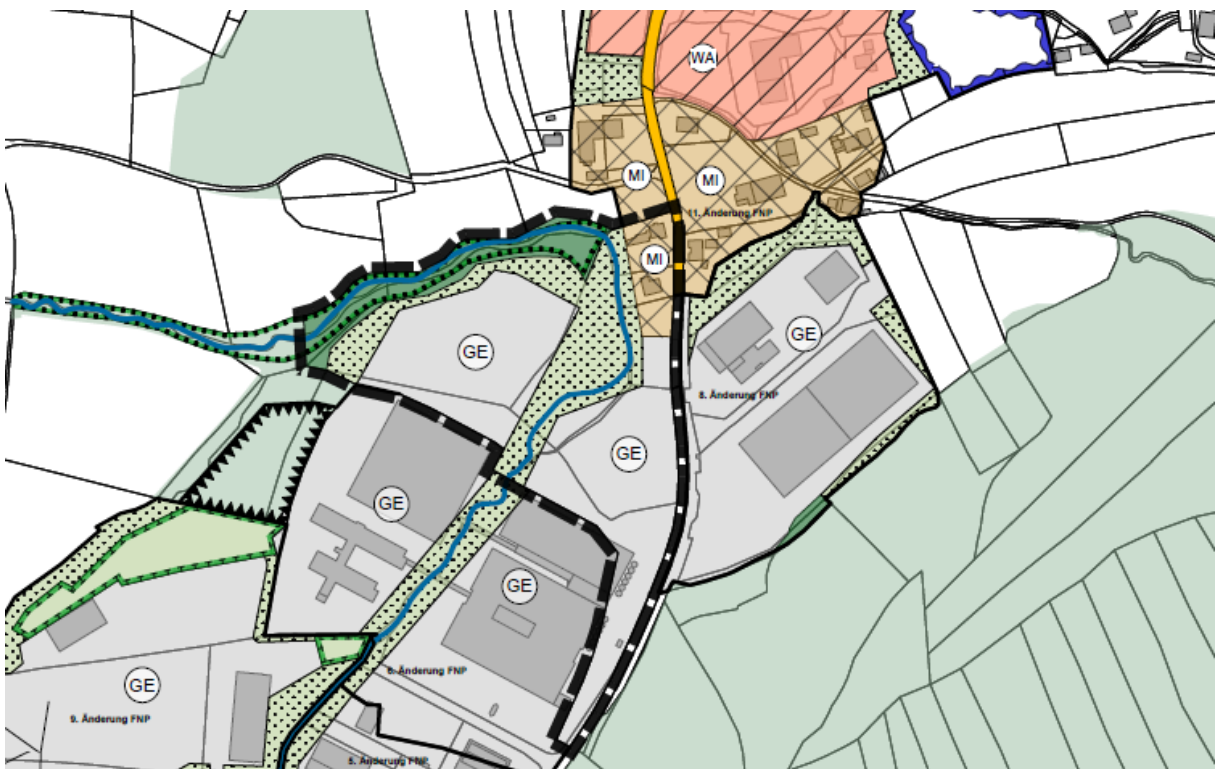
Bekanntmachung

14. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Rosenheim hat die vom Gemeinderat Amerang am 11.02.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplans (zu Aufstellung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Am Kroit II) mit Bescheid vom 09.03.2026 (Az. 31- 1/2 C 58-017) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, Amerang, Bauverwaltung, Zimmer 1.03 während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Im Internetauftritt der Gemeinde Amerang (Internetadresse: <https://www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/planen-und-bauen>) sind sämtliche Planunterlagen veröffentlicht.

07.05.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

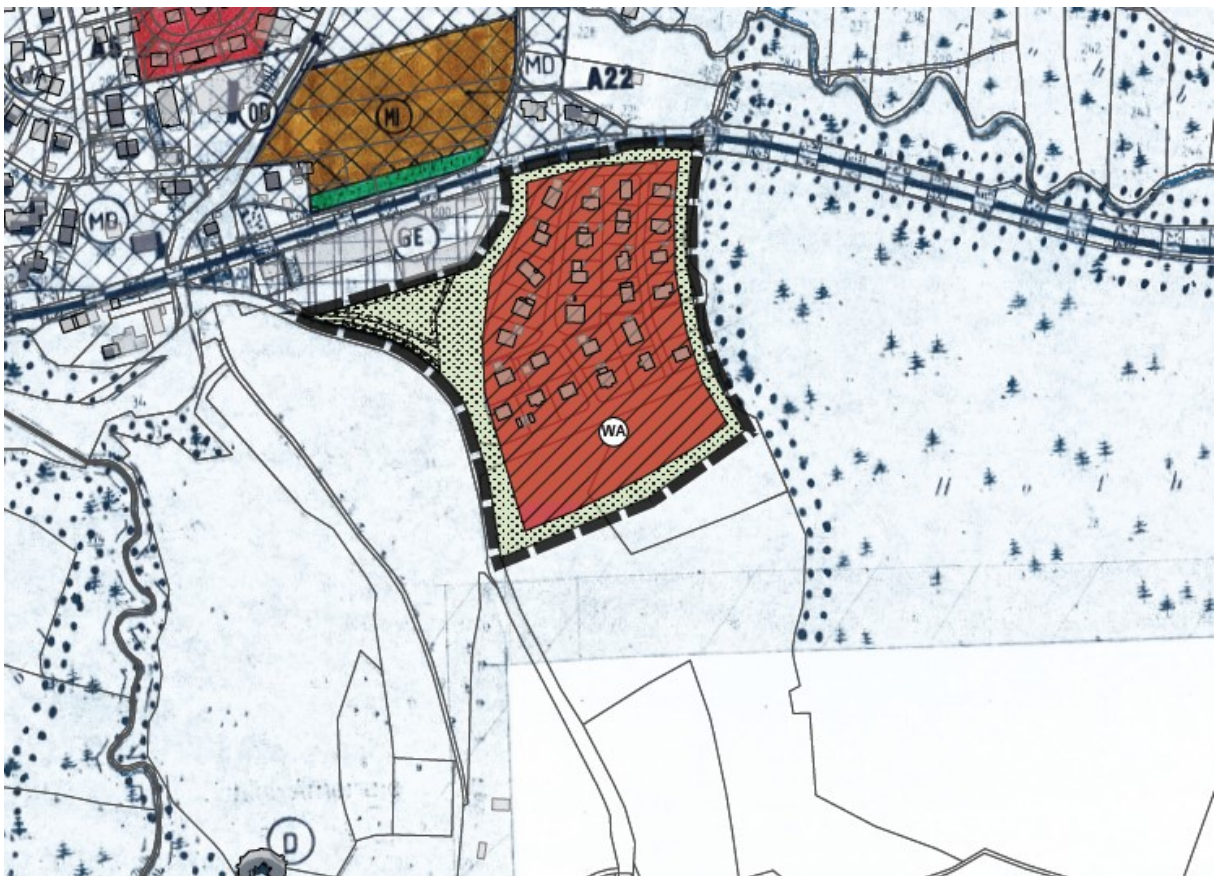
Bekanntmachung

16. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans

Das Landratsamt Rosenheim hat die vom Gemeinderat Amerang am 17.09.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplans (zu Aufstellung des Bebauungsplans Amerang Schlossfeld Süd) mit Bescheid vom 12.01.2026 (Az. 31- 1/2 C 58-015) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.



Jedermann kann den Flächennutzungsplan einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, Amerang, Bauverwaltung, Zimmer 1.05 während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Im Internetauftritt der Gemeinde Amerang (Internetadresse: <https://www.amerang.de/rathaus-und-buergerservice/planen-und-bauen>) sind sämtliche Planunterlagen veröffentlicht.

07.05.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes "Nußbaumstraße" Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Amerang hat am 25.03.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes "Nußbaumstraße" gebilligt.

Beim Bebauungsplan "Nußbaumstraße" handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a Abs. 1 BauGB. Durch den Bebauungsplan wird auf einer im Bebauungszusammenhang befindlichen Fläche die bauliche Entwicklung städtebaulich gesteuert.

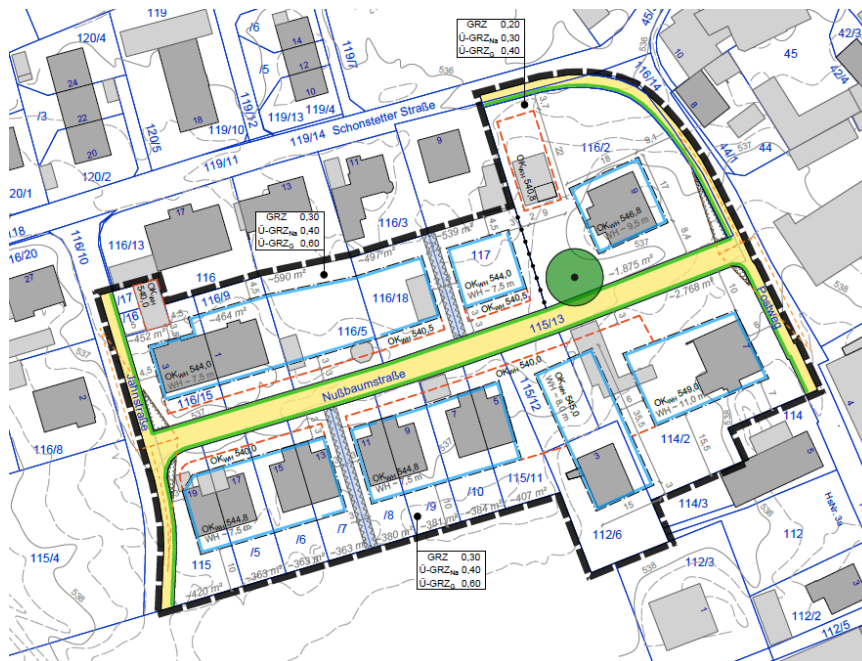
Auch die übrigen Bedingungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB sind erfüllt. Die in der Bebauungsplanänderung festgesetzte Grundfläche liegt weit unter 20.000 m².

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und es werden keine Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB (Natura 2000 Gebiete) beeinträchtigt.

Dem folgend wird entsprechend § 13a Abs. 4 BauGB der hier gegenständliche Bebauungsplan im Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 114/2, 115, 115/5, 115/6, 115/7, 115/8, 115/9, 115/10, 115/11, 115/12, 115/13, 116/2, 116/9, 116/14, 116/15, 116/16, 116/17 und 116/18, Gemarkung Amerang sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 104/11, 116/5, 116/10, 117 und 174/3, Gemarkung Amerang.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Der vom Gemeinderat gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Satzung mit Begründung in der Fassung vom 20.02.2026 wird zusammen mit dem Inhalt dieser Bekanntmachung in der Zeit

von Montag, 11.05.2026 bis Montag, 15.06.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Amerang „<https://www.amerang.de>“ unter der Rubrik „Rathaus und Bürgerservice – Planen und Bauen – laufende Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht.

Innerhalb dieser Frist werden die Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Amerang (Zimmer 1.05), Wasserburger Straße 11, 83123 Amerang öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die Emailadresse bauleitplanung@amerang.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

07.05.2026

gez. 1. Bürgermeister Konrad Linner

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach [Art. 13 und 14 DSGVO](#)

1.1 Name und Kontaktdaten der/des Verantwortlichen

Verantwortliche/-r: Konrad Linner, 1. Bürgermeister
Anschrift: Wasserburger Straße 11, 83123
E-Mail-Adresse: info@amerang.de.....
Telefonnummer: 08075-9197-0.....

1.2 Name und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten

Verantwortliche/-r: Florian Wolf – Firma Cyber Tecc GmbH
Anschrift: Schillerstraße 20, 90333 Neustadt a. d. Donau
E-Mail-Adresse: wolf@cybertecc.de
Telefonnummer: 09445/7507092

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung folgender Bauleitplanverfahren.

Aufstellung Bebauungsplan Nußbaumstraße

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen ([§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB](#)). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen ([§§ 3 – 4c BauGB](#)).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägingsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist [Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO](#) i. V. m. [Art. 4 Abs. 1 BayDSG](#) sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten).

4. Empfänger/-in

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängerinnen und Empfängern übermittelt:

- [Stadt- / Marktgemeinde-/ Gemeinderat] und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind.

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten keinen weiteren Empfängern zur Verfügung gestellt. Aufgrund fachrechtlicher Bestimmungen kann im Einzelfall jedoch eine weitergehende Veröffentlichung von Einwendungen und Stellungnahmen notwendig sein (z.B. gem. [§ 3 Abs. 2 BauGB](#)). Personenbezogene Daten werden in diesen Fällen anonymisiert, soweit diese nicht zwingend erforderlich sind. Über eine Veröffentlichung werden Sie rechtzeitig informiert. Ihnen stehen die unter Punkt 6 genannten Rechte jederzeit zu.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen die/den Verantwortliche/n bestehen das Recht auf Auskunft ([Art. 15 DSGVO](#)), Berichtigung ([Art. 16 DSGVO](#)), Löschung ([Art. 17 DSGVO](#)), Einschränkung der Verarbeitung ([Art. 18 DSGVO](#)) sowie auf Datenübertragbarkeit ([Art. 20 DSGVO](#)). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden ([Art. 21 DSGVO](#)). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt ([Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO](#)).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein. Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach [Art. 77 Abs. 1 DSGVO](#). Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.